

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Privatrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

21. Februar 2012

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) und lassen uns wie folgt vernehmen:

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Wir können dem Verordnungsentwurf grundsätzlich zustimmen. Die Verordnung enthält in praktikabler und sinnvoller Form die zentralen Regeln zur Anlage und Verwaltung von Vermögen. Wichtig ist, dass die Anlagerichtlinien als Grundsätze ausgestaltet sind, ohne bestimmte Anlageformen generell zu verbieten, damit Mandatsperson und Behörde die Vermögensanlage flexibel auf den Einzelfall zuschneiden können. Besonders geschätzt werden dürfte in der Praxis die Klarstellung, dass die Mandatsperson den Vertrag mit der Bank im Namen der betroffenen Person abschliesst, denn gegenwärtig bestehen Bankinstitute häufig zu Unrecht auf die Mitwirkung der verbeiständeten Person.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

2.1. Zu Art. 2

Die Diversifikation von Vermögen und der Vorrang von Sicherheit vor Rendite erscheinen zwar selbstverständlich. Dennoch wurde das in der Vergangenheit in Zeiten steigender Aktienkurse immer wieder in Frage gestellt, weshalb es wichtig ist, dass diese Grundsätze in der Verordnung ausdrücklich niedergeschrieben sind. Genauso wichtig ist aber, dass Art. 8 Abs. 3 ausdrücklich einen Vorbehalt anbringt für Vermögenswerte, die für die betroffene Person einen besonderen Wert haben, der über das Finanzielle hinausgeht.

2.2. Zu Art. 5

Die Bestimmung zeigt für die Praxis deutlich auf, dass die Mandatsperson die Bedürfnisse der betroffenen Person genau ermitteln muss, da es in erster Linie auf diese ankommt, um die Zulässigkeit einer Anlageform und Anlagestrategie zu bewerten. Begrüsst werden auch die in der Bestimmung aufgeführten Gesichtspunkte, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind.

2.3. Zu Art. 6 und Art. 7

Die Unterscheidung in zwei Vermögenskomplexe (Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts und Anlagen für weitergehende Bedürfnisse) ist nachvollziehbar sinnvoll getroffen, ebenfalls die jeweils aufgeführten Anlagekategorien.

Jedoch ist die der Unterscheidung zugrunde liegende Verordnung über das Vormundschaftswesen des Kantons Luzern vom 25. September 2001 und damit die Aufzählung der Vermögenswerte insbesondere in Art. 6 unseres Erachtens nicht mehr ganz zeitgemäss. Dort wird als Sicherheitsmerkmal explizit auf die umfassende Staatsgarantie bei Kantonalbanken abgestützt, obwohl in der Zwischenzeit einige Kantonalbanken über keine umfassende Staatsgarantie mehr verfügen und in anderen Kantonen der Verzicht auf die umfassende Staatsgarantie zumindest diskutiert wird (vgl. dazu auch http://www.kantonalbank.ch/pdf/d/markt/KBs_rechtsform_d.pdf).

Wir stellen uns deshalb vor, dass für die Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts auch Kontokorrent- oder Sparguthaben bzw. Kassenobligationen von Schweizer Banken mit einem sehr guten Rating (mindestens AA) einer international anerkannten Ratingagentur (z.B. Moody's, Fitch oder Standard & Poor's) beigezogen werden könnten (vgl. <http://www.schweizerbanken.info/de/rating.htm>). Es gibt auch Kantonalbanken, die über keine Staatsgarantie, aber dennoch über eine sehr gute Bonität verfügen (Banque Cantonale Vaudoise).

Nicht einverstanden sind wir, dass eine Mandatsperson die Anlagemöglichkeiten von Art. 7 Abs. 1 ohne Genehmigung eines Anlageplans durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vornehmen kann. Im Einzelfall kann durchaus strittig sein, was noch gewöhnlicher Lebensunterhalt ist, und was schon zu den weitergehenden Bedürfnissen gehört. Ebenfalls lassen die in der Bestimmung genannten Anlagemöglichkeiten zu, dass die Mandatsperson bereits ein gewisses Risiko eingeht. Deshalb sollte die Mandatsperson verpflichtet sein, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen Anlageplan vorzulegen, der sich zunächst begründet dazu äussert, welcher Anteil am Gesamtvermögen über den gewöhnlichen Lebensunterhalt hinausgeht, und anschliessend die Bandbreite angibt, innerhalb der die Vermögensanteile in den Anlageformen nach Art. 7 Abs. 1 angelegt werden sollen. Erst nach behördlicher Genehmigung des Anlageplans darf die Mandatsperson das Vermögen innerhalb der festgelegten Bandbreite in den genehmigten Anlageformen anlegen. Wenn die konkrete Anlage unter den genehmigten Anlageplan fällt, bedarf es aber keiner weiteren Genehmigung: Die Mandatsperson dürfte also z.B. Anlagefonds nach Art. 7 Abs. 1 lit. c kaufen und verkaufen, ohne das konkrete Geschäft zur Zustimmung vorzulegen, sofern sie sich an die im Anlageplan festgelegten Grenzen hält.

Wir schlagen vor, die Formulierung in Art. 7 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: "Sofern es die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person erlauben, sind für Bedürfnisse, die über den gewöhnlichen Lebensunterhalt hinausgehen, *nach Genehmigung des Anlageplans durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde* zusätzlich zu den Anlagen nach Artikel 6 folgende Anlagen zulässig:"

Ausdrücklich begrüsst wird die Bestimmung von Art. 7 Abs. 2, die es der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in ausserordentlich günstigen Verhältnissen erlaubt, weitergehende Anlagen zu bewilligen, ohne bestimmte Anlageformen von vornherein zu verbieten. Es liegt im Interesse der verbeiständeten oder bevormundeten Person, dass auch ausgesprochen hohe Vermögen sachgerecht angelegt werden können.

2.4. Zu Art. 8

Art. 8 Abs. 3 enthält eine für die Praxis wichtige Korrektur der Grundsätze aus Art. 2, die eine sichere und breit gestreute Vermögensanlage fordern. Nicht immer stellen Vermögenswerte einzig einen austauschbaren, finanziellen Wert dar, sondern dienen zum Beispiel der Kontrolle eines Unternehmens oder besitzen sonst einen affektiven Wert. Im Einzelfall würde es zu stossenden Ergebnissen kommen, wenn die Mandatsperson stets gezwungen wäre, ein einseitig angelegtes Vermögen in andere Anlagen umzuwandeln, wenn es sich beispielsweise um die Beteiligung am Familienunternehmen der verbeiständeten Person handelt.

2.5. Zu Art. 9

Die Bestimmung wird ausdrücklich begrüsst. In der Praxis wurde Beiständen von Bankinstituten bislang häufig verwehrt, Verträge ohne Mitwirkung der verbeiständeten Person abzuschliessen, was die Mandatsführung ungebührlich erschweren konnte.

2.6. Zu Art. 10

Der Kanton Solothurn begrüsst diese Bestimmung und hat dazu bereits im kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch betreffend Revision des Erwachsenenschutzrechts Bestimmungen erlassen, die dem Art. 10 in der vorgeschlagenen Fassung entsprechen.

2.7. Zu Art. 12

Es wird *beantragt*, die Frist auf *drei Jahre* zu verlängern. Sie würde dann der gesetzlichen Übergangsfrist entsprechen, innert der die bestehenden Massnahmen dem neuen Recht anzupassen sind. Jede der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton wird per 01.01.2013 mehr als tausend Mandate übernehmen, und bei rund der Hälfte der Mandate wird erst per 31.12.2013 die zweijährige Berichts- und Rechnungsperiode enden. Die einjährige Übergangsfrist zur Instruktion und Überwachung der Mandatspersonen ist in der Praxis nicht einzuhalten. Auch scheint die Anpassung des Vermögens an die neue Verordnung nicht dringend, da für die Vermögensanlage bereits jetzt kantonale Vorschriften zu beachten sind.

Wir danken Ihnen noch einmal für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen Ihnen für allfällige weitere Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber